

Verein der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V.

Liebe Vereinsmitglieder,

nachfolgend ein Auszug aus der Satzung des Kfz-Unterstützungsvereins der Stadtwerke Halle GmbH (Kfz-UV), in welchem der Verein seit 2018 Mitglied ist. Damit können jetzt auch Rentner in den Kfz-UV eintreten, die nicht bereits in ihrem aktiven Berufsleben als Mitglied in den Kfz-UV eingetreten sind.

Wer sich mit den Gedanken trägt, die Leistungen des Kfz-UV (**Ersatz für Kasko-Versicherung**) künftig in Anspruch zu nehmen, der kann sich an die folgenden Vereinsvertreter wenden:

Frank Rüttger                      Mobil:                      0160 715 4004  
Mail-Adresse: [frank.ruettger@stadtwerke-halle.de](mailto:frank.ruettger@stadtwerke-halle.de)

Ulrich Richter                      Mail-Adresse: [busuli66@gmail.de](mailto:busuli66@gmail.de)

---

### Auszüge aus der Satzung

#### „Unterstützungsverein der Mitarbeiter/Pensionäre kommunaler Unternehmen der Stadt Halle bei Personenkraftwagen-Schäden“

in der Fassung vom 1. Oktober 1995, aktualisiert am 02.05.2018

#### 1 Zweck

1.1 Der Kraftfahrzeugunterstützungsverein (Kfz-UV) ist eine Vereinigung von Mitarbeitern/Pensionären der kommunalen Unternehmen der Stadt Halle und des Vereins der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V..

Der Kfz-UV bezweckt, den Mitgliedern bei größeren Sachschäden an ihren Personenkraftwagen, verursacht durch Unfall, höhere Gewalt, Brand, Diebstahl oder Entwendung, in Notfällen eine Unterstützung durch gegenseitige finanzielle Hilfeleistung ohne Rechtsanspruch zu gewähren, soweit der Schaden nicht durch Dritte zu tragen ist.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

#### 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied können nur Mitarbeiter der Gesellschaften und des Vereins der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V werden.

2.1.2 Für jeden angemeldeten Pkw ist ein voller Anteil zu entrichten.

Für jeden angemeldeten Pkw werden nicht mehr als 2 Anteile berechnet. Für den durch das Mitglied angemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner ist ein zusätzlicher Anteil von 0,25 zu entrichten.

Beispiel	Anteile	
	1 Pkw	2 Pkw
Mitglied	1,00	2
Mitglied mit Ehegatten/Lebenspartner	1,25	2

2.2 Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der vollständigen schriftlichen Anmeldung beim Kfz-UV erworben. Ehegatten oder Lebenspartner von Mitgliedern können zusätzlich angemeldet werden, ohne jedoch Mitglied zu werden.

2.6 Die dem Kfz-UV entstandenen Kosten werden einmal jährlich per 31.10. durch eine Umlage erhoben. Die Umlage errechnet sich nach den in Ziff. 2.1.2. festgelegten Anteilen.

### 3 Leistungen

3.2 Eine Unterstützung wird auch gewährt, wenn der Schaden am Pkw des Mitgliedes verschuldet worden ist durch:

3.2.1 - den zusätzlich angemeldeten Ehegatten/Lebenspartner,

3.2.2 - ein anderes Mitglied, das den Pkw gefahren hat.

3.3 In allen Schadensfällen ist zu berücksichtigen, dass eine Unterstützung bei Bagatellschäden, d.h. Schäden < 160,00 € entfällt.

3.4 Die Gegenseitigkeitshilfe beträgt nach Abzug der Selbstbeteiligung (s. Pkt. 7.3.) höchstens z.Z. 35.000 € je Schadensfall.

### 4. Pflichten des Mitgliedes

4.1 Ändern sich die technischen Daten des Pkw oder das amtliche Kennzeichen, so ist unverzüglich eine Ummeldung vorzunehmen. Anschriftenänderungen sind unverzüglich einem UA-Mitglied oder dem Büro des Kfz-UV anzuzeigen

4.3 Im Schadensfall hat das Mitglied den Nachweis zu erbringen, dass der Pkw vor dem Unfall verkehrssicher war, u.a. Nachweis einer gültigen Haupt- und Abgasuntersuchung.

#### 4.4 Im Schadensfall ist grundsätzlich die Polizei hinzuzuziehen.

In begründeten Fällen kann auf das Hinzuziehen der Polizei verzichtet werden. Das Mitglied hat unverzüglich ein UA-Mitglied bzw. das Büro des Kfz-UV zu informieren. Bei Beschädigung des Pkw auf Parkplätzen, durch unbekannte Dritte, ist wegen Unfallflucht Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Unterbleibt die Anzeige, ist dies zu begründen.

4.7 Der beschädigte Pkw ist vor Beginn der Reparatur zur Beweissicherung durch ein UA-Mitglied bzw. durch einen beauftragten Mitglieder-Vertreter besichtigen zu lassen. Die Freigabe zur Reparatur bedeutet noch keine Zusage auf die Höhe des Unterstützungsbetrages. Die Reparatur hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich ist die Reparatur in der Regel noch durchgeführt, wenn seit der Freigabe durch den Mitglieder-Vertreter nicht mehr als 8 Wochen vergangen sind.

#### 4.7.1 Pensionierte Mitglieder, die außerhalb des Einzugsbereiches der Gesellschaften wohnen, haben sich vor Reparaturbeginn mit der Geschäftsführung des Kfz-UV in Verbindung zu setzen und die Genehmigung zur Reparatur einzuholen.

4.10 Die Mitgliedschaft bei einer Rechtsschutzversicherung und einem Automobilclub wird empfohlen.

### 5. Ausschluss der Unterstützung

5.1 Eine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn

5.1.2 - das Fahrzeug unter Alkoholeinwirkung geführt wird

5.1.3 - der Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise herbeigeführt wird,

5.1.4 - sich das Mitglied oder eine der in Ziff. 3.2.1. bis 3.2.2. berechtigten Person nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort unerlaubt entfernt (§ 142 StGB),

- 5.1.7 - vom Mitglied bewusst falsche Angaben gemacht werden, um eine Unterstützung zu erlangen.
- 5.2 Eine Unterstützung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn
- 5.2.1 - das Mitglied entgegen Ziff. 4.9. der Satzung auf Ansprüche gegen Dritte verzichtet, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung eingeholt zu haben.

### 6.3 Unterstützungsausschuss

- 6.3.1 Die UA-Mitglieder wählen die Geschäftsführung, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Geschäftsführer auf die Dauer von vier Jahren.
- 6.3.4 Der Unterstützungsausschuss ist vierteljährlich von der Geschäftsführung einzuberufen.

### 6.4 Geschäftsführung

- 6.4.1 Der Geschäftsführung obliegt die vorläufige Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gezahlt wird.
- 6.4.2 Sie hat darüber zu entscheiden, ob gegebenenfalls ein Sachverständiger hinzugezogen wird.
- 6.4.3 Sie hat den gesamten Geschäftsverkehr abzuwickeln.

## 7 Schadensregulierung

- 7.1 Im Schadensfall stellt der Zeitwert (der Wert zum Zeitpunkt des Unfalls oder Diebstahls) - s. Pkt. 7.2. die Obergrenze für die Schadenshöhe dar.

Liegen die Reparaturkosten über dem Zeitwert, so kann dieser im Reparaturfall z.Z. bis 800,00 € überschritten werden. Der Pkw darf nach der Reparatur nicht unmittelbar verkauft werden. Erfolgt die Reparatur nicht, bleibt es beim Zeitwert als Obergrenze. Der Verschrottungserlös wird bei der Erstattung angelastet.

- 7.2 Der Zeitwert wird grundsätzlich (Mittelwert zwischen Einkaufsnotierung dat.de und Verkaufsnotierung ADAC) über das Internet für alle Fahrzeuge bis 13 Jahren ermittelt. Für Fahrzeuge bei denen ein Zeitwert nicht ermittelt werden kann, wird grundsätzlich eine Pauschale von z.Z. 600,00 € als Zeitwert angesetzt.
- 7.3 In Schadensfällen wird unter Beachtung der Satzung in der Regel so verfahren, dass von der Endsumme der bezahlten Reparaturrechnung bzw. des Sachverständigengutachtens ein Betrag von

**10 % mindestens aber 160,00 €**

als Selbstbeteiligung des Mitglieds in Abzug gebracht wird. Bei weiteren Schäden innerhalb von 12 Monaten wird die **Selbstbeteiligung**

um **10 %** beim 2. Schaden,  
um **15 %** beim 3. Schaden und  
um **20 %** beim 4. Schaden **erhöht**.

- 7.5 Ist aufgrund eines Schadensfalles ein Abschleppvorgang allein oder in Verbindung mit einem Bergungsvorgang erforderlich, so werden die Abschleppkosten bis zur Höhe von 150,00 € übernommen. Bergungskosten werden in voller Höhe übernommen.
- 7.6 Die Reparatur von Glasschäden, bei denen ein Austausch der Scheibe nicht erfolgt, übernimmt der Kfz-UV.

- 7.7 Es erfolgt keine Kostenerstattung bei Schäden bzw. Diebstahl:
- a) an Radioapparaten nebst Zubehör (einschließlich Audio/Videoelektronik u. ä) für den über 200,00 € hinausgehenden Betrag, Navigationssysteme unterliegen der Einzelfallprüfung;
  - b) an Antennen für den über 30,00 € hinausgehenden Betrag;
  - c) an Autotelefonen, Gepäckträgern, Skihaltern u. ä.;
  - d) an und durch Zuladungen, es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 7.8. vor;
  - e) an Reifen, sofern sie bei normalem Fahrbetrieb durch Fahren in Glasscherben, Nägeln u. ä. beschädigt wurden oder platzten.
- 7.8 Schäden, die durch Gepäckträger, Skihalter u. ä. sowie damit verbundene Zuladungen entstehen, soweit diese ordnungsgemäß befestigt waren, und ein Unfall (von außen einwirkendes Ergebnis) vorliegt, werden reguliert.